

mung geltend, es dürfe niemand von seinem Glauben gedrängt werden, die reformierten Minderheiten seien also zu schützen. Durch oftmals wiederholte Abstimmungen sollte schließlich ein evangelisches Mehr erzwungen werden. Unverkennbar tendierte diese Interpretation schließlich darauf, durch das Hintertürchen die Reformation nicht nur in die Gemeinen Herrschaften, sondern auch noch bei den regierenden Orten der Innerschweiz durchzusetzen; denn die Gedankengänge ließen sich im Kern auf jene Verhältnisse übertragen.

Auch die Pfründenfrage war nicht geklärt. Zürich knüpfte an die kirchliche Rechtstradition an und verlangte, daß die reformierte Synode als Nachfolgerin der katholischen Instanzen die Verfügungsgewalt übernehme. So ließ sich der Mehrheitsentscheid der weltlichen Tagsatzung ausschalten. Der Beschluß über die Höhe der Einkünfte einer Pfründe wurde in den reformierten Gebieten dem Zehnter entzogen und seit 1530 direkt oder indirekt dem Zürcher Ehegericht unterstellt. Auch hier war man bestrebt, die regierende Mehrheit der katholischen Orte unter Berufung auf den kirchlichen Aspekt der Angelegenheit zu umgehen. Daher rührten andererseits auch die Klagen der katholischen Orte, Zürich mindere ihre Rechte in den Gemeinen Herrschaften.

Angesichts dieser Streitigkeiten, die alle 1529 ungenügend geklärt worden waren, zeigt es sich, daß «der Landfriede ... zum Kampfgegenstand anstatt zum Kampfrichter» (S. 196) wurde. Die unpräzisen Abmachungen waren in Zürichs Politik bloß noch ein Mantel, unter welchem sich die Reformation ausbreiten konnte. Sowohl von den gemäßigten Reformierten als auch von den katholischen Orten wurde deshalb die Forderung erhoben, es müsse durch die Schiedorte eine verbindliche Interpretation der strittigen Abmachungen folgen. Zürich wäre dadurch in seinem Vorgehen eingengt worden und lehnte deshalb jedes eidgenössische Schiedsgericht in Glaubensfragen ab. Diese Einrichtung sei bloß in den Bundesbriefen vorgesehen, die mit der Reformation nichts zu tun hätten, im Landfrieden aber stehe nichts davon. Es gehörte zu den großen Triumphen zürcherischer Politik, daß sie Bern auf ihre Linie verpflichten konnte, indem sie anderweitig Konzessionen an seinen Burgrechtspartner machte. Dadurch wurde die Klärung des Landfriedens unmöglich gemacht. Er blieb, was er war: ein Fetzen Papier. Die Voraussetzung für die Offensive von 1531 war gegeben.

In Anlehnung an frühere Arbeiten untersuchte Straub auch den Anteil Zwinglis an dieser Politik. Statistisch und durch Aktenvergleich ließ sich ermitteln, daß Zwingli damals der einflußreichste Mann der zürcherischen Politik war – einflußreicher als Burgermeister Röist. Die Opposition, die sich noch vor und während des Ersten Kappeler Kriegs gezeigt hatte, war offenbar ganz zurückgedrängt. Zwinglis Gedanken bestimmten Argumentation und Vorgehen.

Aber auch gegenüber Bern, so scheint es, stand Zürichs Einfluß Ende 1530 im Zenit. Noch im März waren die beiden Städte in der Frage der Bundeserneuerung hart aneinandergeprallt, und Niklaus Manuel dürfte noch als eigenwillige Kraft mitgewirkt haben. Streitigkeiten kamen auch im Sommer vor, dagegen schwenkte Bern, belastet durch die Krise mit Savoyen, im Spätherbst ganz entscheidend auf Zürichs Ziele ein. Das bestätigt die Aspekte, die Jean-Paul Tardent (Niklaus Manuel als Staatsmann) aufgerissen hatte. Leider aber folgt die vorliegende Publikation Tardents Material nicht mit der wünschenswerten Intensität.

*Martin Haas*

Les Lettres à Jean Calvin de la Collection Sarrau, publiées avec une notice sur Claude et Isaac Sarrau par RODOLPHE PETER et JEAN ROTT. Paris, Presses Uni-

versitaires de France, 1972. – Cahiers de la Revue d'histoire et de philosophie religieuses, 43. 104 S.

Seit dem 17. Jahrhundert befindet sich im Besitze der französischen Familie Sarrau eine Sammlung von 15 Briefen an Calvin, von denen bisher erst vier der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden waren. Die beiden erfahrenen Straßburger Gelehrten Rodolphe Peter und Jean Rott legen nun den vollständigen Briefbestand in einer als mustergültig zu bezeichnenden Edition vor. In einem Vorwort wird vom Schicksal der Sammlung berichtet und hierauf kurz auf den Inhalt der Briefe eingegangen. Sämtliche Texte werden im Vollabdruck wiedergegeben, mit einem Regest versehen und einem ausführlichen Kommentar ausgestattet. Ein Personen- und Ortsregister schließt den Band ab. Die fünfzehn Briefe stammen aus der Zeit von 1541 bis 1563 und rühren alle von verschiedenen Verfassern her. Auf die vielfältigen in den Briefen berührten Themen kann hier nicht eingegangen werden, doch sollen wenigstens Verfasser und Daten verzeichnet werden: 1. Simon Sulzer (6.10.1541), 2. Maturin Cordier (18.2.1545), 3. Martin Bucer (20.7.1545), 4. François Hotman (vor 21.8.1547), 5. Pierre Toussain (28.4.1548), 6. Edward Seymour (7.4.1551), 7. Johannes a Lasco (29.10.1554), 8. Jean Thenaud (1.7.1556), 9. Albert Blarer (12.7.1556), 10. Felix Cruciger (18.3.1560), 11. Heinrich Bullinger (30.9.1561), 12. Pierre Boquin (9.2.1562), 13. Jean Morély (10.4.1562), 14. Théodore de Bèze (5.10.1562), 15. Nicolas des Gallars (7.3.1563). *Ulrich Gäbler*